

Der steinige Weg zu einem fairen Bestbieterprinzip

Die Regierungsvorlage für die BVergG – Novelle 2015

ERF/GSV-Seminar 16.9.2015

Dr. Michael Fruhmann

Einleitung

Zuerst zwei Fragen:

1. Was heißt „fair“ im Kontext eines Beschaffungsprozesses?
2. Was kennzeichnet ein „faires Bestbieterprinzip“?

➔ Einheitliches Verständnis wohl schwer zu erzielen (ua. auch davon abhängig, wen man fragt: Auftraggeber, erfolgreichen Bieter, unterlegenen Konkurrenten, Rechnungshof/Kontrollamt, BürgerInnen)

© Michael Fruhmann 2015

Hintergrund + Zielsetzung der BVergG Novelle 2015

- Vermeidung von Sozial- und Lohndumping
- „großzügige“ Anwendung des Billigstbieterprinzips in der Praxis (vgl. hingegen Gesetzestext – s. z.B. § 79 Abs. 3 BVergG)
- politischer Wunsch nach „fairen“ und „qualitätsvollen“ Vergaben

© Michael Fruhmann 2015

Hauptinhalte

- Stärkung des „Bestbieterprinzips“
- Mehr Transparenz und Kontrolle iZm Subvergaben
- AVRAG-Abfrage (bei LSDB Kompetenzzentrum) analog zu „Schwarzarbeiterabfrage“ nach AuslBG

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip

Ausgangslage:

- in der Praxis sehr oft Verwendung des „Billigstbieterprinzips“ statt des – grundsätzlich vorgesehenen - „Bestangebotsprinzips“ oder Verwendung von „Feigenblattkriterien“ (z.B. Preis 97 oder 98% - Verlängerung der Gewährleistungsfrist 2 bzw. 3%);
mögliche Erklärungen: Definition hoher Standards durch Normen bzw. großer Bewertungsaufwand – siehe aber § 97 (3)
- durch Reduktion auf reinen Preiswettbewerb kann hoher Kostendruck auf Unternehmen entstehen (Gefahr Lohn- und Sozialdumping)

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip II

- Streichung der Zweifelsregel in § § 79 und 236
- bisheriger Regelungsstoff wird auf 2 Absätze verteilt: Abs. 3 = „Bestangebotsprinzip“, Abs. 3a = Regelungen über die Angabe der Zuschlagskriterien
- Grundregel für klassischen und Sektorenbereich:

Auftrag kann nach „Billigstangebotsprinzip“ vergeben werden, sofern der Qualitätsstandard der Leistung in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist (und dies vergleichbare Angebote zur Folge hat)

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip III

Sonderregelungen für „Bestangebotsregime“ im USB
(Wahlfreiheit bei Zuschlagsprinzip) wird **beseitigt**:

- § 100 (Sonderregelung USB klassischer Bereich) entfällt
- § 248 (7) – Sonderregelung USB Sektorenbereich –
erklärt das Regime des OSB auch für USB für anwendbar
- Neuregelung gilt **nicht** für Direktvergaben!

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip IV

Verankerung von Sachverhalten bei denen das
Bestangebotsprinzip zwingend im OSB **und** USB gilt – klass.
Bereich (§ 79)

Z 1: bei geistigen Dienstleistungen (siehe § 2 Z 18)

Z 2 und 3: bei zulässigen Alternativangeboten/im
Wesentlichen funktionaler Leistungsbeschreibung

Z 4: bei VV, weil keine globale Preisgestaltung möglich ist

Z 5: in der Ausschreibung von geeigneten Leitlinien (§ § 97
(2) und 99 (2)) abgewichen wird und dadurch keine
vergleichbaren Angebote zu erwarten sind

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip V

zwingendes „Bestangebotsprinzip“ klass. Bereich (Forts.):

Z 6: bei DL, wenn vertragliche Spezifikationen nicht im Vorhinein exakt festgelegt werden können (s. Tb VV)

Z 7: wenn bei Angebotsbewertung Folgekosten berücksichtigt werden sollen (s. § 96 (5))

Z 8: wenn es sich um einen Bauauftrag mit Auftragswert über 1 Mio € handelt

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip VI

Verankerung von Sachverhalten bei denen das Bestangebotsprinzip zwingend im OSB und USB gilt – Sektorenbereich (§ 236)

Z 1: bei geistigen Dienstleistungen (siehe § 2 Z 18)

Z 2 und 3: bei zulässigen Alternativangeboten/im Wesentlichen funktionaler Leistungsbeschreibung

Z 4: wenn keine globale Preisgestaltung möglich ist

Z 5: bei „besonders komplexen“ Aufträgen (vgl. dazu die Definition in § 34 (2))

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip VII

zwingendes Bestangebotsprinzip – Sektorenbereich (Forts.)

Z 6: wenn bei DL die vertraglichen Spezifikationen nicht im Vorhinein exakt festgelegt werden können

Z 7: wenn bei der Angebotsbewertung Folgekosten berücksichtigt werden sollen

Z 8: wenn es sich um einen Bauauftrag mit einem Auftragswert über 1 Mio € handelt

© Michael Fruhmann 2015

Bestangebotsprinzip VIII

Konsequenzen:

- Rechtswidrigkeit (Bekämpfbarkeit) von Ausschreibungen bei nicht oder nicht korrekter Verwendung des Bestbieterprinzips
- jedenfalls erhöhter Aufwand auf AG-Seite (Erstellung der Bewertungsmatrix) und AN-Seite (Kalkulation)
- lt. EK-Studie bis zu 20%

© Michael Fruhmann 2015

Große Frage

Wird das (politische) Ziel der
Novelle durch die vorgesehene
Novelle auch tatsächlich erreicht?

© Michael Fruhmann 2015

Zeitplan

- Begutachtung abgeschlossen
- 63 Stellungnahmen eingelangt

- Ministerrat + Zuweisung zu Verfassungsausschuss Juli 2015
- parlamentarische Behandlung geplant Herbst (Termin Verfassungsausschuss noch nicht fixiert)
- Inkrafttreten aus heutiger Sicht 1.1.2016 möglich

© Michael Fruhmann 2015

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt: Dr. Michael Fruhmann, BKA-VD

michael.fruhmann@bka.gv.at